

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLE- GUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „ORTSKERN STUHR“

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG.....	2
2 GEBIETSABGRENZUNG SANIERUNGSGEBIET „ORTSKERN STUHR“	2

1 Einleitung

Aufgrund der erarbeiteten städtebaulichen Rahmenplanung nach § 140, Nr. 4, BauGB wird die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes geändert.

2 Gebietsabgrenzung Sanierungsgebiet „Ortskern Stuhr“

Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets erfolgt auf Grundlage des Vorschlags der vorbereitenden Untersuchungen (ISEK/VU 2021: 96-98).

Im Rahmenplan wurden die Gebietsgrenzen des Sanierungsgebiets erneut geprüft. Dabei hat sich auf Grund eigentumsrechtlicher Veränderungen eine Abänderung der Grenze des Sanierungsgebiets ergeben. Das Flurstück 155/42, Flur 8, Gemarkung Stuhr ist nicht mehr Teil des Sanierungsgebiets. Es befindet sich zwischen den Grundstücken Stuhrer Landstr. 122 und Weidenstraße 1. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Gartenfläche, die in der Örtlichkeit und in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse der Weidenstr. 22 zuzuordnen ist. Die Weidenstraße ist (ausgenommen der Weidenstraße 15) nicht Teil des Sanierungsgebiets.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets wird mit dem Ratsbeschluss vom 21. Mai 2025 angepasst. Der Lageplan zur Satzung grenzt das Sanierungsgebiet in kartographischer Darstellung ab.

Ausgearbeitet von:
Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Julia Kieselhorst

J. Kieselhorst

Stuhr, den 02.06.2025

L.S.

gez. Stephan Korte

Stephan Korte
Bürgermeister